



Informationsbrief für Studenten über die Prüfungszeit im Sommersemester 2020/2021

Gemäß der geltenden Anordnungen führt unsere Fakultät die Prüfungen in der Prüfungszeit weiterhin hybrid durch, bei Pflichtfächern werden jedoch Prüfungen in Präsenz und *in-house* Online-Prüfungen bevorzugt. Es gilt weiterhin, dass die Lehrbeauftragten aufgrund fachlicher und bildungsorganisatorischer Aspekte darüber entscheiden, in welcher Form die Prüfungen stattfinden.

A. Regelungen bzgl. der Kontrolle der Kenntnisse, Studienbewertung (Prüfungen):

1. Mögliche Prüfungsmethoden:

- I. **Herkömmliche Prüfung in Präsenz:** Die Prüfung läuft herkömmlich, wie vor der Pandemie, ab.
- II. ***In-house* Online-Prüfungen:** Die Prüfung läuft über die bereits bekannten Online-Flächen (Teams, Moodle, Unipoll) ab, der/die Studierende muss sich aber auf dem Universitätsgelände aufhalten. Der Prüfungsraum kann ein Raum eines Instituts oder einer Klinik, ferner ein anderer kontrollierter Raum sein.
 - Bei schriftlichen Prüfungen verwendet der/die Studierende sein/ihr eigenes Gerät, er/sie ist jedoch verpflichtet, zu dem Zeitpunkt der Prüfung in dem für die Prüfung festgelegten Raum zu erscheinen.
 - Bei mündlichen Prüfungen stellt die Fakultät/das Institut/die Klinik den Studenten das entsprechende Gerät zu dem Zeitpunkt der Prüfung in dem für die Prüfung festgelegten Raum zur Verfügung.
- III. ***Fern* Online-Prüfungen:** Die Leistungskontrolle/ Prüfung läuft über die bereits bekannten Online-Flächen ab. Der/die Studierende kann sich überall, wo er/sie über die entsprechende Technik verfügt und vor der Pandemie geschützt ist, wo Ruhe herrscht und die Möglichkeit eines Prüfungstauschversuchs minimalisiert werden kann, aufhalten.

Bei Pflichtfächern können die Prüfungen ausschließlich auf dem Universitätsgelände in Präsenz oder durch *in-house* Online-Prüfungen abgewickelt werden, bei Wahl- und Wahlpflichtfächern können auch *fern* Online-Prüfungen herangezogen werden.

2. Allgemeine Regeln bzgl. der II. und III. Prüfungsmethoden:

- Technische Störungen, die während der Prüfung absichtlich hervorgerufen werden, gelten als Täuschungsversuch. In solch einem Fall treten die rechtlichen Folgen, die in der Verordnung des Dekans zur Zurückdrängung der Täuschungsversuche festgelegt sind, in Kraft.
- Wird die technische Störung von dem/der Studierenden nicht absichtlich hervorgerufen, muss sie von dem/der Dozenten/in und dem/der Studierenden gemeinsam beseitigt werden. Bei *in-house* Online-Prüfungen helfen die Informatiker, die gegenwärtig sind, bei der Beseitigung der technischen Störung mit.
- Tritt die technische Störung vor Bekanntgabe der Prüfungsthese auf, kann die Prüfung fortgesetzt werden, wenn die Störung innerhalb vernünftigen Zeitraumes beseitigt werden kann. Tritt die



technische Störung nach Bekanntgabe der Prüfungsthese auf, kann die Prüfung fortgesetzt werden, und der/die Dozent/in ist berechtigt, eine neue Prüfungsthese zu vergeben.

- Kann die technische Störung innerhalb vernünftigen Zeitraumes nicht behoben werden, muss dem/der Studierende/n ein neuer Prüfungstermin gesichert werden. Die wegen der technischen Störung unterbrochene Prüfung gilt nicht als angetretenen Prüfungsversuch, sie zählt also nicht zu den Prüfungsversuchen, die dem/der Studierenden zur Verfügung stehen.
- Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich.

B. Sonstige Bestimmungen bzgl. der epidemiologischen Lage

1. Gemäß der Anordnung des Dekans Nr. 12/2020 **müssen die Lehrbeauftragten in der Prüfungszeit des Sommersemesters anstreben, die in den Curricula angegebenen Prüfungsformen beizubehalten.** Bei Pflichtfächern dürfen nur Prüfungen in Präsenz oder *in-house* Online-Prüfungen organisiert werden. Davon können die Lehrbeauftragten nur im Notfall, der wegen die Pandemielage erbrachte staatliche Maßnahmen zurückzuführen ist, abweichen, und sie müssen bei diesem Umstieg die Prüfungsmethode, die die Studenten am wenigsten belastet, für sie also am günstigsten ist, wählen.
2. Entsprechend der Anordnung des Dekans müssen bei der Gestaltung der Prüfungen folgende Aspekte beachtet werden:
 - Wegen der Abwesenheit, mit der aus epidemiologischen Gründen zu rechnen ist, müssen die Lehrbeauftragten den Studenten **mehr Prüfungsmöglichkeiten** als gewöhnlich sichern. Bei **schriftlichen Prüfungen** müssen statt 5 mindestens **6 Prüfungsmöglichkeiten** angeboten werden. Bei **mündlichen Prüfungen** müssen **mindestens 2 Prüfungstage** pro Woche angeboten werden und die Zahl der gesamten Prüfungsmöglichkeiten muss im Vergleich zu der Zahl der Studenten, die das betreffende Fach belegt haben, über das Doppelte liegen.
 - Die Lehrbeauftragten haben auch während der Prüfungszeit die Möglichkeit, weitere Prüfungstage und Prüfungstermine anzubieten, sogar auch für arbeitsfreie Tage (Samstag oder Sonntag).
 - Abwesenheit bei der Prüfung, die auf epidemiologische Gründe zurückzuführen ist und mit Dokumenten hinterlegt werden kann, gilt als entschuldigt, die Prüfungsmöglichkeit des/der Studierenden verfällt nicht, er/sie kann sich nach Ablauf der Beobachtungszeit erneut für einen freien Prüfungstermin anmelden.
3. Die in den speziellen Verfügungen der Anlage 17. der Studien- und Prüfungsordnung (im Weiteren StPO) bestimmte außerordentliche Billigkeit des Dekans ist für die durch die Pandemie benachteiligten Studenten weiterhin verfügbar.
4. Gemäß der StPO haben alle Studenten drei Prüfungsmöglichkeiten in jedem mit einer Prüfung endenden Fach. Ein jeder ist für die Organisation seiner eigenen Prüfungstermine selbst verantwortlich.
5. Die Fakultät sichert Studenten, die freiwillige Arbeit leisteten oder beauftragt wurden, in der Pandemielage Hilfe zu leisten, deren Lage im Sommersemester durch die Pandemie maßgeblich beeinträchtigt war, im August 2021 eine außerordentliche Prüfungszeit. Über die Bedingungen der Teilnahme an der außerordentlichen Prüfungszeit und die diesbezüglichen Fristen wird man vom Studienreferat spätestens bis zum letzten Tag der Prüfungszeit benachrichtigt.



C. Sonderregelungen, die sich auf Studenten, die freiwillige Arbeit leisteten oder beauftragt wurden, in der Pandemielage Hilfe zu leisten, beziehen

1. Das Sommersemester 2020/2021 verlängert sich bei Studenten, die freiwillige Arbeit leisteten oder beauftragt wurden, in der Pandemielage Hilfe zu leisten, bis zum 31. August 2021, so dass sie ihre Praktika - abhängig von der Entwicklung der Pandemielage - auch während der Sommerferien ableisten können. Die Ergebnisse der Praktika, die während der Sommerferien abgeleistet werden, zählen zum Sommersemester 2020/2021.
2. Bei Möglichkeit sichern die Lehrbeauftragten Studenten, die freiwillige Arbeit leisteten oder beauftragt wurden, in der Pandemielage Hilfe zu leisten, sämtliche Fehlstunden, Klausuren, Berichte, Semesterzwischenleistungen nachholen zu können, damit sie wegen ihrer Abwesenheit keine Nachteile erfahren. Können die Nachholmöglichkeiten seitens der Lehrbeauftragten nicht sichergestellt werden, gilt die Abwesenheit, bedingt durch freiwillige Arbeit oder expliziten Auftrag, nicht als Fehlzeit, wie das in der StPO festgelegt ist.
3. Die Stundenzahl der freiwilligen Arbeit/des Auftrags lässt sich weiterhin verrechnen, sofern sich Anknüpfungen zu den Sommerpraktika, dem klinischen Blockpraktikum oder den Praktika des PJ-s finden lassen. Näheres zu der Anrechnung findet man auf der [Webseite des Studienreferates](#).

Die wichtigsten Fristen bzgl. der Prüfungszeit

Für die Aufgaben und Fristen der Prüfungszeit sind die diesbezüglichen Regelungen der StOP maßgebend		
ENDE DER VORLESUNGSZEIT		
Angebotene Note	Der/die Lehrbeauftragte kann einem eine Note über Neptun anbieten. Sie muss von einem akzeptiert oder zurückgewiesen werden.	bis Ende der Vorlesungszeit
Angebotene Note annehmen	Akzeptiert man die angebotene Note, kann man sich zu der Prüfung nicht anmelden.	bis Ende der vorletzten Prüfungswoche
Semesterzwischennote	Der/die Lehrbeauftragte kann sie bis zum Ende der 2. Prüfungswoche eingetragen.	wird von den Lehrbeauftragten bis zum 29. Mai 2021 auf Neptun eingetragen
Verweigerung der Unterschrift	Die Unterschrift kann von dem/der Lehrbeauftragten auf Neptun verweigert werden. In solch einem Fall erscheint bei dem Kurs der Eintrag "Aláírás" / "Unterschrift" = "Letiltva" / "verweigert", worüber man auf Neptun benachrichtigt wird. Verfügt man im betreffenden Fach zu dem Zeitpunkt der Verweigerung der Unterschrift über eine Prüfungsanmeldung, wird sie gelöscht; für weitere Prüfungstermine kann man sich nicht anmelden. Wird das betreffende Fach mit einer Semesterzwischennote abgeschlossen, kann sie bei Verweigerung der Unterschrift nicht erworben werden.	wird von den Lehrbeauftragten bis zum 14. Mai 2021 auf Neptun eingetragen



Festlegung der Prüfungstermine	gemäß der Vereinbarung der Lehrbeauftragten und Jahrgangsprecher *	16. April 2021
Prüfungsanmeldung	ZAHN 5. Jahrgang mit gültigem Feedback Bonus	ab dem 28. April 2021 07.00 Uhr
	ZAHN 5. Jahrgang ohne gültigen Feedback Bonus	ab dem 29. April 2021 07.00 Uhr
	Studenten mit gültigem Feedback Bonus:	ab dem 5. Mai 2021 07.00 Uhr
	Studenten ohne gültigen Feedback Bonus:	ab dem 6. Mai 2021 07.00 Uhr
Voraussetzungen der Prüfungsanmeldung	ANmeldung für die Prüfung	am Prüfungsvortag (Arbeitstag) bis 09:00 Uhr
	ABmeldung von der Prüfung	zwei Arbeitstage vor dem Prüfungstag bis 09.00 Uhr
	Zu jedem Fach kann nur ein gültiger Prüfungstermin belegt werden. Man kann sich für die B oder C Prüfung anmelden, wenn das Ergebnis der vorausgehenden Prüfung von dem zuständigen Institut auf Neptun eingetragen wurde, oder auf Neptun vermerkt wurde, dass man die Prüfung versäumt hat, wenn das der Fall war.	ACHTUNG! 24. Mai: arbeitsfreier Tag
Dienst während der Prüfungsanmeldung	Das Studienreferat hält unter der Erreichbarkeit neptun.th@aok.pte.hu Dienst.	am 5. und 6. Mai 2021 07.00 – 08.00 Uhr
PRÜFUNGSZEIT		
Prüfungsmöglichkeiten	In der Prüfungszeit hat man in allen Fächern, die mit einer Prüfung oder einem Rigorosum enden, drei Prüfungsmöglichkeiten: A, B und C Prüfung (Prüfung, Nachprüfung, wiederholte Nachprüfung).	die optimale Einteilung der Prüfungszeit liegt in der Verantwortung der Studenten
Verbesserungsprüfung	Hat man in einer Prüfung mindestens die Note „Genügend“ erworben, kann die Note in der aktuellen Prüfungszeit (in Form einer B, C oder D Prüfung) verbessert werden. Bei der Verbesserungsprüfung kann es jedoch auch zu einer schlechteren Note (z.B. „Ungenügend“) kommen.	in der letzten Prüfungswoche kann man sich für eine Verbesserungsprüfung nur im Studienreferat anmelden
D-Prüfung	Die Billigkeit des Dekans kann während des Studiums einmal in Anspruch genommen werden, abgesehen davon, wenn der studentische Antrag im Zusammenhang mit der Pandemie eingereicht wird. In solch einem Fall kann der Dekan ein weiteres Mal Billigkeit gewähren.	für die D-Prüfung kann man sich nur im Rahmen der angebotenen Prüfungsplätze und Termine anmelden, darüber hinaus nicht; sie kann ausschließlich in der Prüfungszeit angetreten werden.



Prüfungsgebühren ab dem dritten Prüfungsversuch	4.900 HUF/ Prüfungsversuch; die Gebühren müssen auf Neptun ausgeschrieben und eingezahlt werden, erst danach kann man sich für die Prüfung anmelden	es zählen alle Prüfungsversuche, die man während des bisherigen Studiums im betreffenden Fach angetreten hat, nicht nur die Versuche im aktuellen Semester
Unentschuldig versäumter Prüfungstermin	4.900 HUF/ Termin	die Gebühren werden nach der Prüfungszeit innerhalb von 20 Tagen vom Zentralen Studienreferat auf Neptun ausgeschrieben
Täuschungsversuche bei der Prüfung	Bei Täuschungsversuchen treten die Sanktionen, die geltende Anordnung des Dekans der Fakultät beinhaltet, ohne Erwägung in Kraft; die Anordnung des Dekans zur Zurückdrängung der Täuschungsversuche ist auf der Seite des Studienreferates unter dem Menüpunkt „ Regelungen , Wegweiser , Verfahrensordnungen “ veröffentlicht.	beim Gewahren der Täuschung sofort
BEI FRAGEN		
Bei technischen Problemen	Können die Fristen nicht eingehalten werden und es handelt sich dabei nicht um Selbstverschuldung, sondern z.B. um technische Probleme, soll SOFORT eine E-Mail mit Screenshot an das Studienreferat verschickt werden.	beim Auftreten des Problems E-Mail an den/die eigene/n Fachberater/in oder an studien.referat@aok.pte.hu

* Die Lehrbeauftragten und Jahrgangssprecher vereinbaren sich über die Prüfungstermine auf elektronischem Wege. Die Jahrgangssprecher akzeptieren die Prüfungstermine, die angeboten werden sollen, auf elektronischen Wege als Zeichen der Zustimmung.

Bei weiteren Fragen könnten auch die „Coronavirus Informationen“, die auf der Webseite unserer Fakultät unter folgendem Link zu finden sind, hilfreich sein:

<https://aok.pte.hu/de/koronavirus/9992/hallgatoknak>

Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Prüfungszeit!

Mit freundlichen Grüßen,

dr. Nóra Baán
Leiterin des Studienreferates